Ausfertigung

Landgericht Hof

Az.: 13 O 303/11

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Webstyle GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Wallstraße 16, 10179 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Berger**, Werdener Straße 6, 40227 Düsseldorf, Gz.:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Figge** Thomas, August-Bebel-Str. 12, 95126 Schwarzenbach a d Saale, Gz.:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Hof - 1. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2012 folgendes

Endurteil

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht mit der Klage Ansprüche gemäß § 649 BGB wegen der vorzeitigen Kündigung eines auf die Erstellung einer Internetpräsenz gerichteten Vertrages geltend.

Die Beklagte ist Inhaberin in Hof.

Am 15.12.2009 unterzeichnete die Beklage, die damals noch den Namen führte, eine sogenannte "partnerschaftliche Vereinbarung" mit der Klägerin. Gegenstand dieses Vertrages war die Nutzung einer Internetpräsenz durch die Beklagte nebst weiterer damit verbundener Dienstleistungen der Klägerin.
In dem schriftlichen Vertrag war eine Laufzeit von 48 Monaten vereinbart. Während dieser Laufzeit sollte für die Leistungen der Klägerin ein monatliches Entgelt in Höhe von 140,00 € netto = 166,60 € brutto gezahlt werden. Außerdem sollten einmalig Anschlusskosten in Höhe von 199,00 € netto gezahlt werden (Anlage I K 1).
Der Unterzeichnung des Vertrags war ein längeres Beratungsgespräch der Beklagten mit der Zeugin E N vorangegangen. Im Rahmen dieses Gesprächs äußerte die Zeugin , dass dieser sog. Partnervertrag günstiger sei, als der von der Klägerin für sog. Kaufkunden angebotene Vertragstyp. Im Übrigen ist der Inhalt des Beratungsgesprächs zwischen den Parteien strittig.
Im Anschluss daran unterzeichnete die Beklagte den schriftlichen Vertrag, ohne ihn nochmals durchzulesen.

Mit Schreiben vom 25.12.2009 erklärte die Beklagte gegenüber der Klägerin, dass sie von dem Vertrag zurücktreten wolle (Anlage II B 1). Mit Schreiben vom 28.01.2010 erklärte die Beklagte die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung (Anlage II B 2).

Die Klägerin trägt vor, die Zeugin habe nie behauptet, dass die Beklagte als Referenzkundin die Gelegenheit haben solle, eine besonders erfolgreiche Internetpräsenz aufzubauen. Sie trägt weiter vor, im Rahmen des Beratungsgesprächs sei die Beklagte über den Inhalt des Vertrages aufgeklärt worden. Sie sei darauf hingewiesen worden, dass der Vertrag eine Laufzeit von 48 Monaten habe, dass eine einmalige Anschlussgebühr von 199,00 € anfalle und dass die laufenden Kosten 140 € / Monat betrügen. Auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klä-

gerin seien mit der Beklagten erörtert worden.

Ein Widerrufsrecht sei der Beklagten nicht eingeräumt worden.

Die Klägerin bestreitet schließlich, dass die Zeugin den Vertragstext mit dem Arm abgedeckt habe, während die Beklagte den Vertrag unterschrieben hat.

Die Klägerin trägt weiter vor, das in dem Vertrag vereinbarte Entgelt für die Leistung für die Klägerin sei angemessen und läge sogar unter dem durchschnittlichen Preis für vergleichbare Angebote. Es sei auch erheblich günstiger als das von der Klägerin ebenfalls vorgehaltene Angebot für sog. Kaufkunden.

Die Klägerin trägt weiter umfangreich zu der Frage vor, was sie sich gemäß § 649 Satz 2 BGB auf das vereinbarte Entgelt für die vertragliche Leistung anrechnen lassen müsse und errechnet auf dieser Basis eine Forderung in Höhe von 6.681,65 €.

Sie beantragt daher nunmehr:

> Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 6.681,65 € netto sowie die Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Tageszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie trägt vor, die Zeugin habe behauptet, dass die Beklagte als Referenzkundin die Gelegenheit haben solle, eine besonders erfolgreiche Internetpräsenz aufzubauen.

Sie trägt vor, als Preis für die Leistung seien in dem Gespräch 199,00 € für 24 Monate genannt worden; dann sei dieser Betrag noch auf 140,00 € netto herabgesetzt worden.

Sie trägt weiter vor, es sei mündlich ein Widerrufsrecht zugesichert worden.

Außerdem trägt die Beklagte vor, bei der Unterschriftsleistung habe die Zeugin den Vertragstext mit dem Arm abgedeckt.

Die Beklagte trägt weiter vor, die von der Klägerin nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen seien zumindest um 100 % überteuert, wenn nicht gar nur 1/10 des geforderten Betrages wert.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugen M S und

E N .

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie die Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 02.11.2011 und 22.02.2012 sowie auf die zwischen den Parteivertretern gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Nach Würdigung des gesamten Sach- und Streitstoffes ergibt sich, dass die Beklagte den streitgegenständlichen Vertrag wirksam gemäß § 119 BGB wegen Irrtums angefochten hat.
Die Beklagte hat im Rahme der Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 02.11.2011 glaubwürdig ausgesagt, dass sie bei dem Vertragsschluss davon ausgegangen sei, dass für die Internetpräsenz nur ein geringer Betrag in einer Größenordnung zwischen 166 - 199 € bezahlt werden müsse.
Diese Einlassung erscheint zunächst in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten plausibel.
Die Beklagte hat eine betriebswirtschaftliche Auswertung für für den fraglichen Monat Dezember 2009 vorgelegt (Anlage IV B 12). Demnach hatte die Beklagte in diesem Monat Betriebsausgaben in Höhe von €. Die Betriebserlöse beliefen sich auf €. Eine zusätzliche monatliche Belastung in Höhe von 140,00 € stellt sich im Verhältnis dazu als durchaus erheblich dar, so dass die Einlassung der Beklagten nachvollziehbar ist, dass die in dem Vertrag vom 15.12.2009 vereinbarten Zahlungen für sie wirtschaftlich tatsächlich nicht tragbar gewesen wären. Hinzu kommt andererseits, dass objektiv betrachtet nicht ersichtlich ist, dass eine Internetpräsenz für den Betrieb der Beklagten erhebliche Werbeeffekte und damit erhebliche wirtschaftliche Vorteile bringen könnte. Bei dem Betrieb der Beklagten handelt es sich offensichtlich um einen Betrieb der getränkeorientierten Kleingastronomie. Derartige Betriebe leben jedoch erfahrungsgemäß hauptsächlich von Stammkundschaft aus der unmittelbaren Umgebung. Es erscheint daher eher fernliegend, dass durch einen Internetauftritt in nennenwertem Ausmaß weitere Kundenkreise erschlossen werden könnten, anders als etwa bei Spezialitätenrestaurants oder Lokalen, die z. B. Lifemusikauftritte oder ähnliche Events veranstalten.
Für die Einlassung der Beklagten spricht weiter, dass sie bereits in dem Schreiben vom

25.12.2009 geltend gemacht hat, ihr seien nach nochmaliger Durchsicht des Vertrages monatliche Kosten aufgefallen, die derzeit für sie untragbar seien. Insoweit erschließt sich aber nicht, wieso der Beklagten am 15.12.2009 noch nicht aufgefallen sein soll, dass die Kosten des Vertrages für sie nicht tragbar sind, wohl aber am 25.12.2009, wenn man unterstellt, dass die Beklagte sich bereits am 15.12.2009 über die tatsächlich in dem schriftlichen Vertrag vereinbarten Entgelte im Klaren war.

Das Vorbringen der Beklagten erscheint auch im Hinblick auf die äußere Gestaltung des Vertragstextes nicht unglaubwürdig. Der Hinweis "monatliches Entgelt" ist eher klein gedruckt. Der Hinweis auf die einmaligen Anschlusskosten in Höhe von 199,00 € ist sogar sehr klein gedruckt. Insofern ist es nachvollziehbar, dass diese Angaben der Beklagten nicht ins Auge gefallen sind. Im Übrigen ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die Beklagte den Vertrag unterzeichnet hat, ohne ihn nochmals im Einzelnen durchzulesen.

Auch die Aussage der Zeugin ist nicht geeignet, ernsthafte Zweifel am Vorliegen eines Anfechtungsgrundes gemäß § 119 BGB zu begründen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu sehen, dass es sich bei den Anfechtungsgründen gemäß § 119 BGB um innere Tatsachen handelt, die für einen Außenstehenden letztlich nicht mit Sicherheit erkennbar sind. Auch wenn die Zeugin ihrerseits subjektiv meint, sie habe der Beklagten die Vertragsbedingungen so klar und eindeutig erklärt, dass ein Irrtum ausgeschlossen sei, so folgt daraus weder, dass dies tatsächlich objektiv so war, noch dass die Beklagte nicht möglicherweise doch die Ausführungen mißverstanden hat und einem Irrtum über die tatsächlichen Vertragsbedingungen erlegen ist. Die handschriftlichen Aufzeichnungen der Zeugin, in denen diese die Vertragsbedingungen niedergelegt hat, liegen dagegen nicht mehr vor, so dass sich nicht mehr feststellen läßt, ob sich daraus tatsächlich eindeutig ergeben hat, dass der Betrag von 140,00 € netto monatlich gezahlt werden sollte.

Hinzu kommt, dass die Zeugin auch im Rahmen ihrer Vernehmung häufig nur davon gesprochen hat, die Leistung koste 140,00 € und allenfalls im Nachgang noch hinzugefügt hat, dass es 140,00 € *monatlich* sein sollten. So hat die Zeugin etwa gleich zu Anfang ihrer Vernehmung ausgesagt: "... haben wir... aufgezeigt, was für sie unter dem Strich bleibt. Das müssten, glaube ich, 140,-- € gewesen sein." (Seite 3 oben des Protokolls/Blatt 141 der Akten). Wenn sich aber die Ausführungen der Zeugin im Rahmen des Beratungsgesprächs ähnlich gestaltet haben, wie nunmehr ihre Zeugenaussage, und wenn die Zeugin dabei vielleicht auch nicht so genau darauf geachtet hat, wie jetzt bei ihrer Vernehmung, den Zusatz monatlich immer noch wenigstens nachträglich anzufügen, so ist es ohne weiteres vorstellbar, dass die Beklagte die Ausführungen der Zeugin missverstanden hat und gemeint hat, die Leistung solle insgesamt nur 140,00 € kosten.

Das Anfechtungsrecht ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte nach ihrem eigenen unbestrittenen Vortrag den schriftlichen Vertrag vom 15.12.2009 unterschrieben hat, ohne ihn zu lesen. Wer eine Urkunde ungelesen unterschreibt, und daher weiß, dass er ihren Inhalt nicht kennt, hat zwar in der Regel kein Anfechtungsrecht; dies gilt jedoch dann nicht, wenn er sich von dem Inhalt der Urkunde eine bestimmte Vorstellung gemacht hat, die von dem tatsächlichen Erklärungsinhalt der Urkunde abweicht. In diesem Fall kann er die Erklärung anfechten (Palandt/Ellenberger, 71. Aufl. 2012, Rd. Nr. 9 zu § 119 BGB m.w.N.). So verhält es sich hier. Die Beklagte hat den Vertrag nicht in dem Bewusstsein unterschrieben, dass sie dessen Inhalt nicht kennt, sondern sie hatte nach dem vorangegangenen Beratungsgespräch eine konkrete Vorstellung vom Inhalt des abzuschließenden Vertrages, insbesondere der Vergütungsregelung, die mit dem tatsächlichen Inhalt der Vertragsurkunde nicht übereinstimmte.

Auf die Frage, ob der Irrtum von der Beklagten allein verschuldet war, weil sie die Ausführungen der Zeugin möglicherweise nicht hinreichend aufmerksam zur Kenntnis genommen hat, und weil sie insbesondere den schriftlichen Vertragstext ungelesen unterschrieben hat, oder ob die Zeugin zumindest ein Mitverschulden trifft, weil sie die Vertragskonditionen zumindest missverständlich dargestellt hat, oder weil sie gar bei der Beklagten bewusst den Eindruck erweckt hat, die Leistung koste insgesamt nur 140,00 €, kann hier dahingestellt bleiben. Diese Frage könnte nur dann eine Rolle spielen, wenn die Klägerin Ansprüche auf Ersatz des Vertrauensschadens gemäß § 122 BGB oder §§ 311 Abs. 2, 280 BGB geltend machen würde. Dies ist jedoch beim jetzigen Sach- und Streitstand nicht der Fall; die Klägerin macht vielmehr mit dem zuletzt gestellten Klageantrag ausschließlich Ansprüche auf Ersatz des Erfüllungsinteresses geltend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Richterin am Landgericht

Verkündet am 28.03.2012

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle